



Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
Postfach 2964 | 55019 Mainz

An die
Kreisverwaltungen, Verwaltungen
der kreisfreien Städte und
Verwaltungen der kreisangehörigen Städte
mit eigenem Jugendamt
im Land Rheinland-Pfalz

nachrichtlich:

Städtetag Rheinland-Pfalz
Frau
Lisa Diener
Freiherr-vom-Stein-Haus
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Landkreistag Rheinland-Pfalz
Herrn
Burkhard Müller
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz
Herrn Horst Meffert
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

LIGA der
Freien Wohlfahrtspflege
in Rheinland-Pfalz e.V.
Löwenhofstr. 5
55116 Mainz

Katholisches Büro Mainz
Saarstraße 1
55122 Mainz

Beauftragter der Evangelischen Kirchen
im Lande Rheinland-Pfalz
Große Bleiche 47
55116 Mainz

PRÄSIDENT

Rheinallee 97-101
55118 Mainz
Telefon 06131 967-0
Telefax 06131 967-130
Poststelle-mz@lsjv.rlp.de
www.lsjv.rlp.de

27. Dezember 2022

RdSchr.-LJA Nr. 51/2022



Landeselternausschuss der Kindertagesstätten
in Rheinland-Pfalz (LEA-RLP)
Geschäftsstelle
c/o Ministerium für Bildung RLP
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz

Ministerium für Bildung
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz

Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung
Bauhofstraße 9
55116 Mainz

Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz

Mein Aktenzeichen
LJA-RS Nr. 51/2022

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
kita-mz@lsjv.rlp.de

Telefon / Fax

Zusammenschluss von zwei Tagespflegepersonen in Rheinland-Pfalz

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich freue mich Ihnen mitzuteilen, dass in Rheinland-Pfalz künftig ein Zusammenschluss von zwei Tagespflegepersonen mit jeweils maximal fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern in kindgerechten Räumlichkeiten außer in Kindertageseinrichtungen möglich ist. Die bisherige notwendige Anbindung an ein Arbeitsverhältnis oder an eine Tätigkeit bei einem Unternehmen in dessen kindergerechten Räumlichkeiten ist mithin nicht mehr Voraussetzung. Jede Tagespflegeperson bedarf einer Erlaubnis nach § 43 SGB VIII; die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Tagespflegeperson muss gewährleistet sein. Fallen die Räumlichkeiten der Tagespflegestelle und der gewöhnliche Aufenthaltsort der Tagespflegepersonen auseinander, ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Erteilung der Erlaubnis nach § 43 SGB VIII zuständig, in dessen Bezirk die Räumlichkeiten der Tagespflegestelle gelegen sind.



Bisher ergab sich aus § 6 Abs. 2 Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG), dass in Rheinland-Pfalz ein Zusammenschluss von zwei Tagespflegepersonen im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses oder einer Tätigkeit bei einem Unternehmen in dessen kindgerechten Räumlichkeiten außer in einer Tageseinrichtung mit bis zu zehn gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern zulässig war.

Im Jahr 2021 wurde durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz des Bundes der § 22 Abs. 1 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) neu gefasst. Damit ist es nun zulässig, dass sich mehrere Tagespflegepersonen zusammenschließen und bei der Durchführung ihrer jeweiligen Betreuungsangebote Räumlichkeiten teilen. Auch eine kurzzeitige Vertretung aus wichtigem Grund lässt das Bundesrecht zu. Damit ist nach dem Willen des Bundesgesetzgebers eine Vertretung im maximalen Umfang einer halben täglichen Betreuungszeit gemeint, wenn Notfallsituationen auf Seiten einer Tagespflegeperson oder einem ihr zugeordneten Kind entstehen (vgl. BT-Drs. 19/28870, S. 93).

Im Fall eines Zusammenschlusses von Tagespflegepersonen auf dieser Grundlage ist dafür Sorge zu tragen, dass, aufgrund der Verpflichtung zur Gewährleistung der vertraglichen und pädagogischen Zuordnung der Kinder zu einer, d. h. „ihrer“ Tagespflegeperson, das Angebot abgrenzbar zu einer Kindertageseinrichtung bleibt.

Ich bitte Sie um Weiterleitung dieses Schreibens an die Tagespflegepersonen in Ihrem Zuständigkeitsbereich.

Mit freundlichen Grüßen

Detlef Placzek